

Motion Catherine Weber (GB) vom 8. Juni 2000: Ein „Berner Partnerschaftsbuch“: Lesbische, schwule und nicht-eheliche Paare sollen besser gestellt werden (Punkt 1); 3. Fristverlängerung

Der Stadtrat hat die Motion Weber vom 8. Juni 2000 am 17. Mai 2001 in den Punkten 1 und 2 erheblich erklärt. Punkt 3 der Motion wurde von der Motionärin in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt. Der entsprechende Prüfungsbericht wurde mit GRB 0706 vom 15. Mai 2002 an das Ratssekretariat zuhanden des Stadtrats weitergeleitet.

„Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Frist vom 31. Dezember 1999 einen Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung gegeben. Eine Mehrzahl von Kantonen, Städten, politischen Parteien und Interessenverbänden befürworteten erfreulicherweise die Einführung rechtlicher Bestimmungen zur Verbesserung der Lebenssituation, insbesondere für gleichgeschlechtliche Paare, aber ebenso generell für nichteheliche Partnerschaften. Hinzu kommt, dass die neue Bundesverfassung es verbietet, Menschen auf Grund ihres Geschlechts oder ihrer Lebensform zu diskriminieren. Diese Absichtserklärungen dürfen aber nicht nur Papier bleiben. Sie müssen dringend in eine gesetzliche Grundlage eingefügt werden, so dass diese längst fälligen minimalen Rechte wahrgenommen und derzeit bestehende Diskriminierungen, insbesondere von gleichgeschlechtlichen Paaren, beseitigt werden können. Die rechtliche Benachteiligung von nichtehelichen Partnerschaften wie sie etwa im Erbrecht, im Arbeitsrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Mietrecht, im Ausländerrecht oder beim Recht auf ärztliche Auskunft bestehen, müssen aufgehoben werden. Es entspricht dem heutigen Zeitgeist mit seinen vielen verschiedenen „Façons de vivre“, wenn neben der Ehe – die heute noch einzige vom Gesetzgeber geregelte Form des Zusammenlebens – eine alternative Lebensform gesetzlich geregelt ist. Diese Form des Zusammenlebens soll sowohl homosexuellen als heterosexuellen Paaren als auch allen Menschen offen stehen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – entschliessen, zusammen zu leben und für eine gewisse Zeit eine Gemeinschaft zu bilden.

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen dazu sind kantonales Recht. Bereits sind in mehreren Kantonen – auch im Kanton Bern – entsprechende Vorstösse eingereicht oder teils schon überwiesen worden. Trotzdem können auf Gemeindeebene – wenn auch teils rechtlich unverbindlich – entsprechende Schritte unternommen werden, um insbesondere die schwierige Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare zu verbessern und ihnen gegenüber ernst gemeinte Solidarität zu zeigen. Mit der symbolischen Eintragung in ein „Berner Partnerschaftsbuch“ und der damit verbundenen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung für alle nichtehelichen Partnerschaften könnte z.B. das Auskunftsrecht im Krankheitsfall verbindlicher geregelt oder die Chancen bei der Wohnungssuche erleichtert werden. Oft muss gegenüber Behörden oder privaten Institutionen „bewiesen“ werden, dass und wie lange eine Partnerschaft (Konkubinat) bereits besteht. Mit dem amtlichen Auszug aus dem „Berner Partnerschaftsbuch“ kann hier ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Zudem kann die Gemeinde innerhalb ihrer Autonomie dafür sorgen, dass nicht verheirateten Paaren dieselben Rechte zugesichert werden wie den gesetzlich verheirateten.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt

- dem Stadtrat eine Vorlage zur Einführung einer vorläufig symbolischen „Registrierten Partnerschaft“ auf Gemeinde-Ebene auf der Basis eines Eintrags in ein eigens dafür zu schaffendes „Berner Partnerschaftsbuch“ zu unterbreiten;
- diejenigen Reglemente und Weisungen die in der Kompetenz der Gemeinde stehen – insbesondere das Personalreglement und das städtische Pensionskassenreglement – entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass nicht verheiratete homosexuelle und heterosexuelle Paare den gesetzlich verheirateten gleichgestellt sind;
- sich beim Kanton dafür einzusetzen und dem Stadtrat darüber Bericht zu erstatten, dass die zur Frage stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen möglichst rasch angepasst werden, damit sowohl homosexuellen als auch heterosexuellen Paaren dieselben Rechte zugesichert werden, wie den nach geltendem Recht verheirateten Paaren (u.a. im Zivilstandsrecht, Sozialversicherungsrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Mietrecht).“

Bern, 8. Juni 2000

Catherine Weber (GB), Annemarie Sancar, Peter Sigerist, Regula Keller, Doris Schneider, Blaise Kropf, Annette Brunner, Michael Jordi

Bericht des Gemeinderats

Die Motion verpflichtet den Gemeinderat einerseits eine Vorlage zur Einführung einer vorläufig symbolischen „Registrierten Partnerschaft“ auf Gemeindeebene auf der Basis eines Eintrags in ein eigens dafür zu schaffendes „Berner Partnerschaftsbuch“ zu unterbreiten und andererseits diejenigen Reglemente und Weisungen, die in der Kompetenz der Gemeinde stehen – insbesondere das Personalreglement und das städtische Pensionskassenreglement – entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass nicht verheiratete homosexuelle und heterosexuelle Paare den Verheirateten gleichgestellt sind.

Die Motion besteht aus zwei Themenkreisen. Punkt 1 beinhaltet das „Berner Partnerschaftsbuch“ und Punkt 2 die Anpassung des Personalreglements und des Personalvorsorgereglements. Punkt 2 wurde am 4. November 2004 vom Stadtrat abgeschrieben.

Der Gemeinderat hat sich bereits am 10. Dezember 2003 in seinem Vortrag an den Stadtrat zu Punkt 1 wie folgt geäußert:

Der Gemeinderat hat sich in dieser Sache bereits am 15. Mai 2002 an den Regierungsrat des Kantons Bern gewandt, mit der Bitte, sich für ein rasches Vorgehen einzusetzen. Im Vernehmlassungsverfahren zum kantonalen Gesetz über die registrierte Partnerschaft hat der Gemeinderat in der Folge am 20. November 2002 den Erlass eines Gesetzes über die registrierte Partnerschaft als sinnvollen Schritt in Richtung Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit heterosexuellen Paaren begrüßt. In der Zwischenzeit beabsichtigt der Kanton Bern, die kantonale Gesetzesgrundlage nicht vor dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft setzen zu lassen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Zwischen dem Inkrafttreten einer kantonalen Registrierungsmöglichkeit und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes werden voraussichtlich nur ein bis zwei Jahre vergehen. Das Bundesamt für Justiz rechnet laut Auskunft vom 30. Oktober 2003 mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes im Jahr 2005.

- Die vorberatende Kommission hat festgestellt, dass die im Kanton Bern aufgrund der kantonalen Gesetzgebung registrierten Paare sich nach Inkrafttreten der Bundesregelung erneut eintragen lassen müssten.
- Die vorberatende Kommission hat erkannt, dass eine kantonale Registrierung mehr Regelungs- und Vollzugsfragen aufwirft, die zu klären sind, als ursprünglich angenommen.

Nach diesem Sachverhalt wird das „Berner Partnerschaftsbuch“ wieder aktuell.

Das von der Motionärin geforderte „Berner Partnerschaftsbuch“ lässt sich nicht schnell und unbürokratisch realisieren. Wie die Abklärungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat) beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Bern ergeben haben, ist aus Gründen des Datenschutzes eine gesetzliche Grundlage für das Führen eines „Berner Partnerschaftsbuchs“, in welcher Form auch immer, zwingend erforderlich. Da die Einführung des übergeordneten Rechts noch nicht erfolgte, müsste zur Registrierung der Partnerschaften zuerst eine rechtliche Grundlage in Form eines Reglements, welches durch den Stadtrat zu beschliessen wäre, geschaffen werden. Mit diesem Reglement würde zwar die gesetzliche Grundlage zur Registrierung geschaffen, die Eintragungen hätten aber, weil übergeordnetes Recht zurzeit fehlt, nur eine symbolische und emotionale Bedeutung und blieben rechtlich unverbindlich. Bis ein solches Reglement in Kraft gesetzt werden könnte, müsste mit einer Zeitdauer von rund einem Jahr gerechnet werden.

Der Gemeinderat ist daher der Meinung, dass es unverhältnismässig ist, sich den zeitlichen und materiellen Aufwand einer Reglementsschaffung zu leisten, um dann gleichwohl nur einen vorläufig symbolischen Eintrag im Schriftenwesen anbieten zu können, der erst noch ohne rechtliche Wirkung wäre. Zu bedenken gilt es auch, dass ungefähr ein Jahr später die eidgenössische und dann auch die kantonale Gesetzgebung eine Registrierung bei den Zivilstandsämtern vorsehen und nicht bei den Einwohnerkontrollen. Die beim Schriftenwesen registrierten Paare müssten sich dann noch einmal auf dem Zivilstandsamt eintragen lassen, wenn sie eine rechtswirksame Verbindung wünschen.

Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Meinung, die Inkraftsetzung des übergeordneten Rechts abzuwarten, weil selbst die Ausarbeitung eines städtischen Reglements keine befriedigende Lösung des Problems bringen würde.

Der Gemeinderat stellte deshalb den Antrag um Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion um 3 Jahre, d.h. bis zum 17. Mai 2006. Der Stadtrat stimmte am 25. März 2004 dieser Fristverlängerung zu, verkürzte sie aber um 1 Jahr auf den 17. Mai 2005.

Aktuelle Situation

An der geschilderten Sachlage hat sich nichts geändert. Einzig steht nun neu das Abstimmungsdatum vom 5. Juni 2005 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare fest. Wird dieses Gesetz angenommen, muss der Bund unter anderem sein EDV-System „Infostar“ für die kantonalen Zivilstandsämter anpassen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern rechnet deshalb mit einer Frist für die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes von etwa einem Jahr. Im Kanton Bern ist die Vernehmlassung über das kantonale Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bereits erfolgt. Die Inkraftsetzung der kantonalen Gesetzgebung kann somit praktisch gleichzeitig mit derjenigen des Bundes auf etwa Juni 2006 vorgenommen werden.

Sollte die eidgenössische Abstimmung über das Partnerschaftsgesetz nicht angenommen werden, wird der Kanton Bern auf der Grundlage der Kommission zur Vorberatung der parlamentarischen Initiative Pulver (GFL, Bern) an einem kantonalen Gesetz weiterarbeiten. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, diese kantonale Gesetzgebung abzuwarten.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist der Gemeinderat der Meinung, eine vorläufig symbolische Registrierung der Partnerschaft auf Gemeindeebene wäre zwar begrüßenswert, sei aber dennoch nicht einzuführen, weil die fehlende rechtliche Grundlage ein unbürokratisch rasches Registrieren nicht erlaubt, und eine Schaffung des dafür notwendigen Reglements zeitlich und materiell aufwändig ist sowie bei Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes das kommunale Recht ausser Kraft setzt. Im Weiteren hätte die Eintragung lediglich einen vorläufigen und symbolischen Charakter, ohne rechtswirksam zu sein. Es empfiehlt sich daher, die Inkraftsetzung des übergeordneten Rechts abzuwarten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Catherine Weber (GB): Ein Berner Partnerschaftsbuch: Lesbische, schwule und nicht-eheliche Paare sollen besser gestellt werden; Fristverlängerung Punkt 1.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion (Punkt 1) um 2 Jahre, das heisst bis zum 17. Mai 2007 zu.

Bern, 27. April 2005

Der Gemeinderat